

Werkvorschriften CH 2025 Spezielle Bestimmungen der EW Höfe AG

Gültig ab 1. Januar 2026

Ergänzungen gegenüber Text der
schweizerischen Werkvorschriften
WV-CH 2025

Die Nummerierung der Abschnitte
bezieht sich auf die Nummerierung
in den WV-CH 2025.

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die schweizerischen Werkvorschriften (WV-CH 2025) mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen beziehungsweise den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EW Höfe AG.

2.1	Meldepflicht (5) Die Meldeformulare Technisches Anschlussgesuch (TAG), Installationsanzeige (IA), Apparatbestellung (AB für Tarife, Kommandos und Zähler), Mess- und Prüfprotokoll, Mess- und Prüfprotokoll E-Ladestationen, Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik, Sicherheitsnachweis (SiNa) sind zeitgerecht über das Portal «Elektro-Form» einzureichen.
2.2	Technisches Anschlussgesuch (TAG) (2) Anschlussgesuche sind der EW Höfe AG mindestens zehn Arbeitstage vor Eingabe der Installationsanzeige vollständig einzureichen.
2.3	Installationsanzeige (6) Zusammen mit der Installationsanzeige ist ein Schema sowie eine Disposition der Hauptverteilung einzureichen. (7) Mit der Installationsanzeige für EVG und ZEV ist ein einpoliges Prinzipschema (Mess- und Schutzkonzept) einzureichen.
2.4	Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme (8) Die Inbetriebnahme von Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen der EW Höfe AG mindestens 5 Tage vor der Inbetriebnahme gemeldet werden. Die EW Höfe AG entscheidet im Einzelfall über die Begleitung der Inbetriebnahme vor Ort. Das Inbetriebnahmeprotokoll der EEA dient als Bestätigung für die vorgenommenen Einstellungen und ist in jedem Fall per E-Mail an meldewesen@ewh.ch einzureichen. (9) Die Montage von Mess- und Steuerapparaten bei Neubauten ist während der normalen Arbeitszeit kostenlos. (10) Zusätzliche Aufwände für die Inbetriebnahme von Messeinrichtungen werden der meldenden Installationsfirma durch die EW Höfe AG in Rechnung gestellt (z.B. Beschriftungen, ausmitteln der Zugehörigkeit, Mehrfahrten etc.).
3.2.3	Erder in bestehenden Bauten (5) Wird in bestehenden Bauten die zur Erdung verwendete metallene Wasserleitung durch eine elektrisch nichtleitende Wasserleitung ersetzt, so hat der Netzanschlussnehmer (Eigentümer) die Erdung auf eigene Kosten, gemäss den geltenden Leitsätzen SNR 464113 der Electrosuisse, wiederherzustellen.
4.1	Anschluss-Überstromunterbrecher (7) Für die Anschluss-Überstromunterbrecher sind Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherungselemente (NH-Sicherungselemente) zu verwenden. (8) In Hauptverteilungs-Eingangsfeldern sind Sicherungsschaltleisten DIN 2/3, einpolig schaltbar, zu verwenden. (9) Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.

	(10) Die Begrenzung der Dauerlast auf maximal 80% der Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung entspricht den anerkannten Regeln der Technik gemäss DIN VDE 0100-430 (Schutz bei Überstrom) sowie der VDE-AR-N 4100 (Errichten von Niederspannungsanlagen) und der Produkthaftpflicht gemäss Gerätehersteller.
5.1	Erstellung des Netzanschlusses (8) Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Höfe AG» und das Preisblatt «Anschlussbeitrag Elektrizität» sind zu beachten. (9) Der Netzanschlussnehmer (Liegenschaftseigentümer) ist für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung verantwortlich (Wasser- und Gasdichtigkeit, Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch für die Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude). (10) Um die Betriebssicherheit vom Hausanschlusskasten (HAK) zu gewährleisten, sind die Abgangsleitungen mit Kabel und entsprechender Kabelverschraubung auszuführen. (11) Vor dem Zudecken von erdverlegten Leitungen (z.B. PE-Rohre für den Hausanschluss und Gebäudeeinführungen) müssen diese der EW Höfe AG zur Abnahme und zur lagegenauen Erfassung im GIS-System gemeldet werden. Die Anmeldung hat rechtzeitig durch die Bauherrschaft zu erfolgen (Direktnummer Netzdokumentation, Tel. 077 261 70 77). (12) Die Wasserhaltung ist bauseits auszuführen. Die Rohreinführung ins Gebäude ist wasserdicht auszuführen und bauseits zu erstellen. Wasser, das durch das Kabelschutzrohr fliesst, muss ausserhalb des Gebäudes abgeleitet werden. Die EW Höfe AG übernimmt keine Haftung für Wasserschäden. (13) Bei Umbauten oder Renovationen mit umfangreicher Sanierung der elektrischen Installationen (neue Rohrleitungen und Installationsleiter, Apparate, Steckdosen, etc.) und/oder Erhöhung der elektrischen Anschlussleistung prüft die EW Höfe AG, ob das Hausanschlusskabel verstärkt oder saniert werden muss. (14) Bei einem Einfamilienhaus (EFH) und Doppel Einfamilienhaus (DEFH) ist ein Aussenzählerkasten zu installieren. (15) Bei Mehrfamilienhäusern MFH und Gewerbebauten muss der Anschluss frühzeitig festgelegt werden. Die maximale Leitungslänge im Gebäude darf 6 Meter nicht überschreiten. Die Gebäudeeinführung und der Hausanschlusspunkt (Grenzstelle) müssen im Erdgeschoss oder im 1. Untergeschoss liegen. Ist das nicht möglich, muss in Absprache mit der EW Höfe AG ein geeigneter Anschlusspunkt nahe der Gebäudeeinführung definiert werden.
5.3	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (3) Provisorische und temporäre Netzanschlüsse werden mittels Bauanschlusskasten (BAK) gemäss Anhang 15 erstellt. Zulässige Verlegearten der Leitungen sind im Schema ersichtlich. Die EW Höfe AG kann in Spezialfällen abweichende Ausführungsarten bewilligen. (4) Der Anschluss von Weihnachtsbeleuchtungen und ähnlichen Installationen ab Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung erfolgt über Steckdosen IP54 oder höher. Die Abschaltzeit im Fehlerfall darf höchstens fünf Sekunden betragen, sofern die Steckdosen ausschliesslich oberhalb von 2.5 Metern Höhe angebrachte Verbrauchsmittel versorgen. Für Steckdosen, die auf einer Höhe unterhalb von 2.5 Metern Höhe montiert sind, gelten die Erläuterungen gemäss Anhang 16.

	(5) Der Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der EW Höfe AG für Baustellenprovisorien bildet immer ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) in einem Übergabekasten. Der Standort wird durch die EW Höfe AG in Absprache mit dem Baumeister und mit Rücksicht auf die bestehende Infrastruktur festgelegt. (6) Werden die Fristen zum Einreichen des Sicherheitsnachweises (SiNa) nicht eingehalten, ist die EW Höfe AG gezwungen, dies dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zu melden. Bei nicht fachgerechten Installationen von Bauprovisorien, die ein Personensicherheitsrisiko darstellen, wird die Stromversorgung durch die EW Höfe AG unterbrochen.
6.2	Steuerleitungen (7) Die Nummerierung der Steuerdrähte kann frei gewählt werden. Vor Ort muss die Zugehörigkeit in Form einer Legende eindeutig beschriftet werden.
7.1	Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, Allgemeines (10) Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der Laststeuerung sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die Laststeuerung nicht beeinflussen und müssen mit der EW Höfe AG abgesprochen werden. (11) In Neubauten, Umbauten und bei Erweiterungen sind gemäss Anhang 8 die Prüfklemmen für Wandlermesseinrichtungen der EW Höfe AG anzubringen.
7.3	Private Elektrizitätszähler (ZEV) (5) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) muss pro Verbrauchsstätte ein Zählerplatz vorgesehen werden. (6) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung müssen die europäische Messgeräte Richtlinie (MID) erfüllen und benötigen eine MID-Zulassung. (7) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen. (8) Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln. (9) Wird die interne Messung und Abrechnung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durch den Eigentümer oder Dritte durchgeführt, ist bei der Anmeldung des ZEV das Messkonzept gemäss Energieverordnung Art. 16 Abs. IV Ziff. B einzureichen und mitzuteilen, wie die Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung eingehalten wird. (10) Beim Austritt von Teilnehmern aus dem ZEV ist sicherzustellen, dass genügend Platz vorhanden ist, um einen werkkonformen Zählerplatz einzurichten. Die Kosten für die Anpassungen sowie für die Aufwendungen der EW Höfe AG gehen zulasten des Eigentümers.
7.4	Fernauslesung (4) Die Installationen für die Kommunikationsbox sind bauseits nach Anhang 11, 12 und 19 «Prinzipschema Smart Meter», zu erstellen. (5) Beim Einsatz der Kommunikationsbox müssen keine Steuerdrähte auf die Zähler verdrahtet werden.

	(6) Für die Fernauslesung Gas ist ein Leerrohr M25 inkl. Kabe G51 1x2x0,6 zwischen dem Gaszähler und der Zählerverteilung zu erstellen.
7.5	Standort und Zugänglichkeit (8) Ist die freie Zugänglichkeit nicht jederzeit gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mit einem Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird durch die EW Höfe AG ausgehändigt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
7.6	Montage der Mess- und Steuerapparate (10) Für die Montage der Kommunikationsbox sind normierte (400 x 250 mm) oder von der EW Höfe AG zugelassene Appartentafeln zu verwenden. Technische Daten der Kommunikationsbox gemäss Anhang 18.
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandler (14) Stromwandler werden durch die EW Höfe AG geliefert und bleiben in ihrem Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1500/5 A eingesetzt (Anhang 8). (15) Geeichte Stromwandler können auch bauseits geliefert werden. Die dazugehörigen Eichunterlagen sind der EW Höfe AG auszuhändigen. (16) Kann die Vorgabe von 15 m nicht eingehalten werden, ist frühzeitig Rücksprache mit der EW Höfe AG zu nehmen. Leiterquerschnitte: Strompfad bis 15 m: 4 mm ² / Spannungspfad: 2,5 mm ² .
7.10	Verdrahtung der Messeinrichtungen (9) In Neubauten, Umbauten und bei Erweiterungen sind Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen inkl. Abdeckhauben und Zähleranschlussstiften auszurüsten. Die Zähleranschlussstifte werden von der EW Höfe AG geliefert und montiert (Anhang 11, 12, 14). Zugelassenes Produkt: Zählersteckklemmen von eweco GmbH, EWC961
8.5	Wärme- und Kälteanlagen (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig mit einem NO «schliesser». (2) Die Sperrung ist leistungsabhängig (sperrpflichtig ab 4 kW). (3) Die EW Höfe AG kann für sämtliche Wärme- und Kälteanlagen (z.B. Klimaanlage) in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach dem derzeitigen Zustand des Verteilnetzes.
8.6	Wärmepumpen (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig mit einem NO «schliesser» (Anhang 13). (2) Die Sperrung ist leistungsabhängig (sperrpflichtig ab 4 kW). (3) Hinweis: Die kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.

	(4) Die Sperrzeiten betragen innerhalb 24 Stunden maximal 6 Stunden, jeweils für maximal 2 Stunden am Stück. Die Freigabedauer zwischen zwei Sperrungen ist mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrzeit. (5) Für die gesamte Leistung von Notheizungen und Zusatzheizungen muss die Energielieferung durch die EW Höfe AG zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung und Zusatzheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein. (6) Wärmepumpen sind mit einer Anlaufverzögerung (0-300 ms) auszurüsten. (7) Wärmepumpen und Ergänzungs-/ Not-/ Zusatzheizungen sind gegeneinander zu verriegeln (Anhang 13).
8.7	Widerstandsheizungen (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig. (2) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EW Höfe AG festgelegt. (3) Hinweis: Die kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten. (4) Für Not- und Ergänzungsheizungen in Wärmepumpenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.3 (Wärmepumpen).
8.8	Wassererwärmer (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig mit einem NO «schliesser». (2) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden durch die EW Höfe AG festgelegt. (3) Hinweis: Die kantonale Gesetzgebung ist einzuhalten.
9.2	Kompensationsanlagen (4) Im Versorgungsgebiet der EW Höfe AG beträgt die Rundsteuerfrequenz 183 Hz. (5) Eine Zentralkompensationsanlage für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.
10.1	Energieerzeugungsanlagen (EEA), Grundlagen (2) Die Anlagen sind sperrpflichtig (Anhänge 3, 4, 5, 6 und 7). (3) Die EW Höfe AG behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen. (4) Bei der Einspeisung in das Verteilnetz der EW Höfe AG dürfen keine unzulässigen Netzurückwirkungen auftreten (Oberschwingungen, Spannungsschwankungen, Flicker, etc.). (5) Die EW Höfe AG kann nachträglich auf Kosten des Anlagenbetreibers den Einbau eines Entstörfilters verlangen, wenn die EEA Störungen durch Rückwirkungen in das Verteilnetz verursacht. (6) Die EW Höfe AG ist berechtigt, die EEA bei Gefahr und im Störfall ohne vorgängige Benachrichtigung des Betreibers sofort vom Netz zu trennen.

	(7) Die Pronovo AG ist die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen (HKN) und für die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes. Weitere Information sind unter www.pronovo.ch zu finden.
10.5	Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebs (3) Die EW Höfe AG behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Benachrichtigung des EEA-Betreibers den Parallelbetrieb der Anlage aufzuheben: - wenn Kontrollberechtigte gravierende Mängel vorfinden, - während Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten im Verteilnetz, - bei Versagen der Schutzeinrichtungen, - falls die Allgemeinversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, - bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs oder bei Verursachung einer Netzüberlastung, - bei Störungen im Verteilnetz. In diesen Fällen hat der EEA-Betreiber kein Anrecht auf Entschädigung bzw. Schadenersatz.
10.7	Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) mit Dienstleistungsmodell der EW Höfe AG und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) EVG: Alle Bezüger und EEA sind mit einem Smart Meter der EW Höfe AG auszustatten. Die Abrechnung erfolgt im Dienstleistungsmodell durch die EW Höfe AG (Anhang 9). ZEV: Alle Bezüger sind mit Privatzählern auszustatten (Privatabrechnung). Für die Hauptmessung und für EEA >30 kVA wird ein Smart Meter der EW Höfe AG installiert (Anhang 10). (3) Die Kriterien für die Bildung eines ZEV und einer EVG sowie die Fristen für die An- und Abmeldung sind im Energiegesetz (EnG) definiert. (4) Es empfiehlt sich, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung vorzusehen. Es sind normierte Apparatetafeln (400x250 mm) pro Zählerplatz zu verwenden. (5) Beim Zusammenschluss mehrerer Liegenschaften muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist der EW Höfe AG zu melden und wird im GIS (Geografisches Informationssystem) als Privatleitung ergänzt. (6) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist pro Verbrauchsstätte (und EEA) mindestens ein Zählerplatz vorzusehen. (7) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung. (8) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen. (9) Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.
11.1	Elektrische Energiespeicher (7) Elektrische Energiespeicher werden im Zusammenhang mit dem technischen Anschlussgesuch gleichbehandelt wie im Umsetzungsdokument NA/EEA festgeschrieben. (8) Energiespeicher sind dreiphasig anzuschliessen und zu betreiben.

	(9) Details zum Anschluss der Speicher sind im «Handbuch Speicher» ersichtlich, insbesondere die Umsetzung des Anschlusses und dem Betrieb von Speichern auf den Netzebenen 3 bis 7. (10) Der EW Höfe AG ist zusammen mit dem SiNa eine Konformitätserklärung des Herstellers des Energiespeichers zuzustellen. (11) Energiespeicher ohne EEA oder in Kombination mit EEA müssen eine Sperre für die Rücklieferung ins Netz aus dem Speicher sicherstellen. Energiespeicher mit Energieflussrichtungssensor können dies garantieren. (12) Stationäre Energiespeicher werden generell zugelassen, wenn ein Energieflusssensor berücksichtigt wird. (13) Für Energiespeicher ist ein zusätzlicher Zählerplatz zu berücksichtigen, damit in Zukunft andere Betriebsarten, wie Ladung aus dem Netz und Rücklieferung ins Netz (Stromveredelung), Ladung aus dem Netz und zeitversetzten Konsum (Verschiebung des Stromverbrauchs in eine andere Tarifierungszeit) realisiert werden können.
12	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (7) Die Anlagen sind sperrpflichtig. (8) Für E-Ladestationen (Wallboxen) oder CEE-Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 1, 2 und 2.1 vorgesehen werden, um es in kritischen Netzsituationen zu ermöglichen, Lasten vom Netz zu trennen und damit einen grossflächigen Stromausfall zu vermeiden. (9) Die OCPP-Schnittstelle (Open Charge Point Protocol OCPP) standardisiert die Kommunikation zwischen der Ladeinfrastruktur und einem zentralen Management- oder Abrechnungssystem (Backend-System). Die EW Höfe AG fordert verpflichtend den Einsatz von Ladestationen inkl. OCPP-Schnittstelle ab Version 2.0. (10) Die Verwendung von Haushaltssteckdosen (z.B. Typ 13 oder Typ 23) sind nicht zulässig, da diese nicht für den Dauerbetrieb ausgelegt sind. Für CEE-Steckdosen muss ein allstromsensitiver FI/LS Typ B 30 mA mit 6 mA Gleichfehlerstrom Erkennung vorgeschaltet werden. Von der Verwendung von CEE-Steckdosen zum Laden von Elektrofahrzeugen wird durch die EW Höfe AG abgeraten. (11) Einphasig darf maximal mit 16 A geladen werden (Schieflast). Deswegen dürfen die einphasigen Ladestationen, die teilweise für 7.4 kW im Ausland zugelassen sind, in der Schweiz nur mit maximal 3.7 kW betrieben werden. (12) Bei der Anwendung der privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV). Die Installation hat gemäss «Schema für den Anschluss von Ladestationen» der EW Höfe AG zu erfolgen (Anhang 1 und 2). (13) Die Norm ISO 15118 ermöglicht eine verschlüsselte Kommunikation zwischen E-Fahrzeugen und E-Ladestationen. Verbraucherfreundliches, tarifgesteuertes Laden ist damit für die Zukunft gewährleistet. (14) Bei der Installation von mehr als einer Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt muss ein Lastmanagementsystem vorgesehen werden. Ein Lastmanagementsystem passt die von der Ladeanlage bezogene Leistung automatisch an, damit eine bestimmte Leistungsgrenze nicht überschritten wird.

13.2.3	Energieerzeugungsanlagen (EEA) (3) Die Begrenzung der Einspeisung ist bei der EW Höfe AG so zu parametrieren, dass die maximale zulässige Wirkleistung von 70 % (DC-Leistung) am Hausanschlusspunkt nicht überschritten wird. Dies kann erfolgen durch: - Direkte Parametrierung des Wechselrichters - Einsatz eines Energiemanagementsystem (EMS), das sowohl Eigenverbrauch als auch Einspeisung berücksichtigt. (4) Wird hinter dem Hausanschlusskasten (HAK) Strom verbraucht, darf die PV-Anlage höhere Leistungen produzieren, solange die tatsächliche Einspeisung ins Netz die zulässige Grenze nicht überschreitet. (5) Die Einhaltung der Einspeiselimitierung ist bei der Inbetriebnahme durch den Installateur nachzuweisen. (6) Parametrierung und Dokumentation sind Bestandteil der Abnahmekontrolle. (7) Bei Änderungen an Wechselrichter oder EMS-System ist die Limitierung erneut sicherzustellen.
---------------	---

24-Stunden-Freigabe für steuerbare Lasten

Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-Stunden-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der EW Höfe AG. Ein Verzicht der Steuerung durch die EW Höfe AG schliesst Kunden davon aus, von reduzierter Netznutzung zu profitieren.

Untersagung der Steuerung durch die EW Höfe AG seitens des Kunden

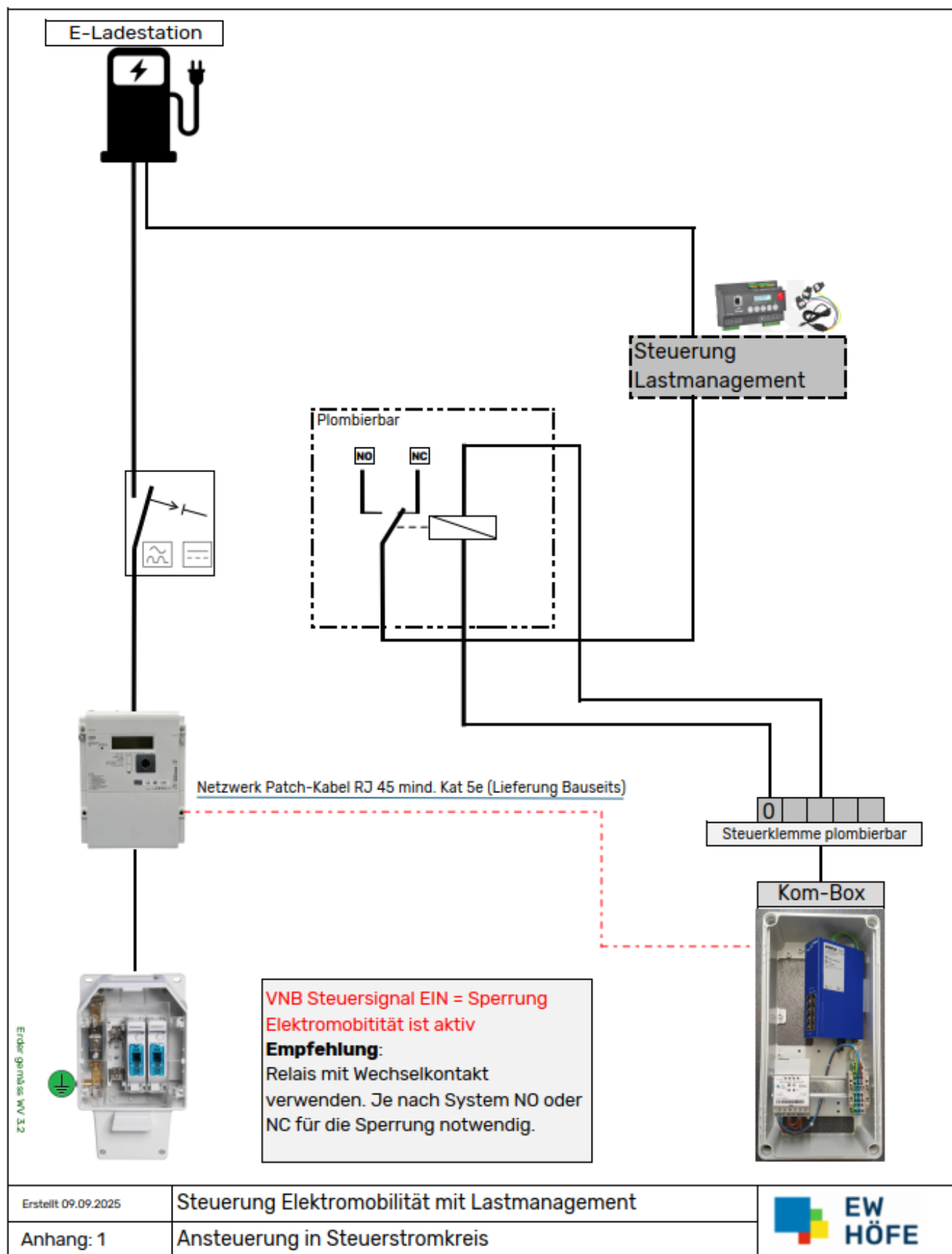
Verfügt der Kunde über Anlagen, welche gemäss StromVV Art. 19c unter die garantierte Flexibilität fallen, darf der Kunde die Steuerung nicht untersagen.

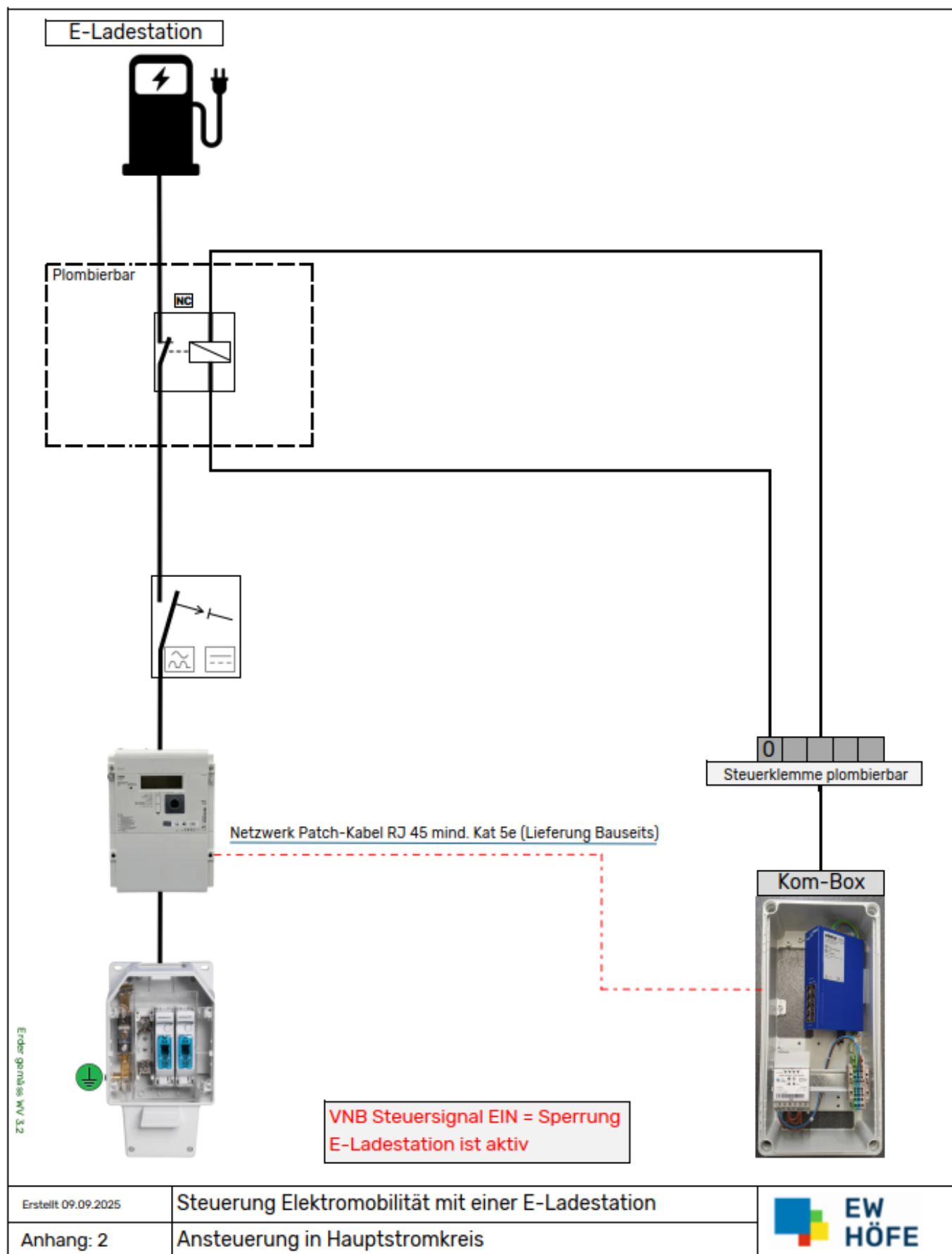
Untersagt der Kunde die Steuerung seiner Flexibilität, welche nicht unter die garantierte Flexibilitätsnutzung fällt, so sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

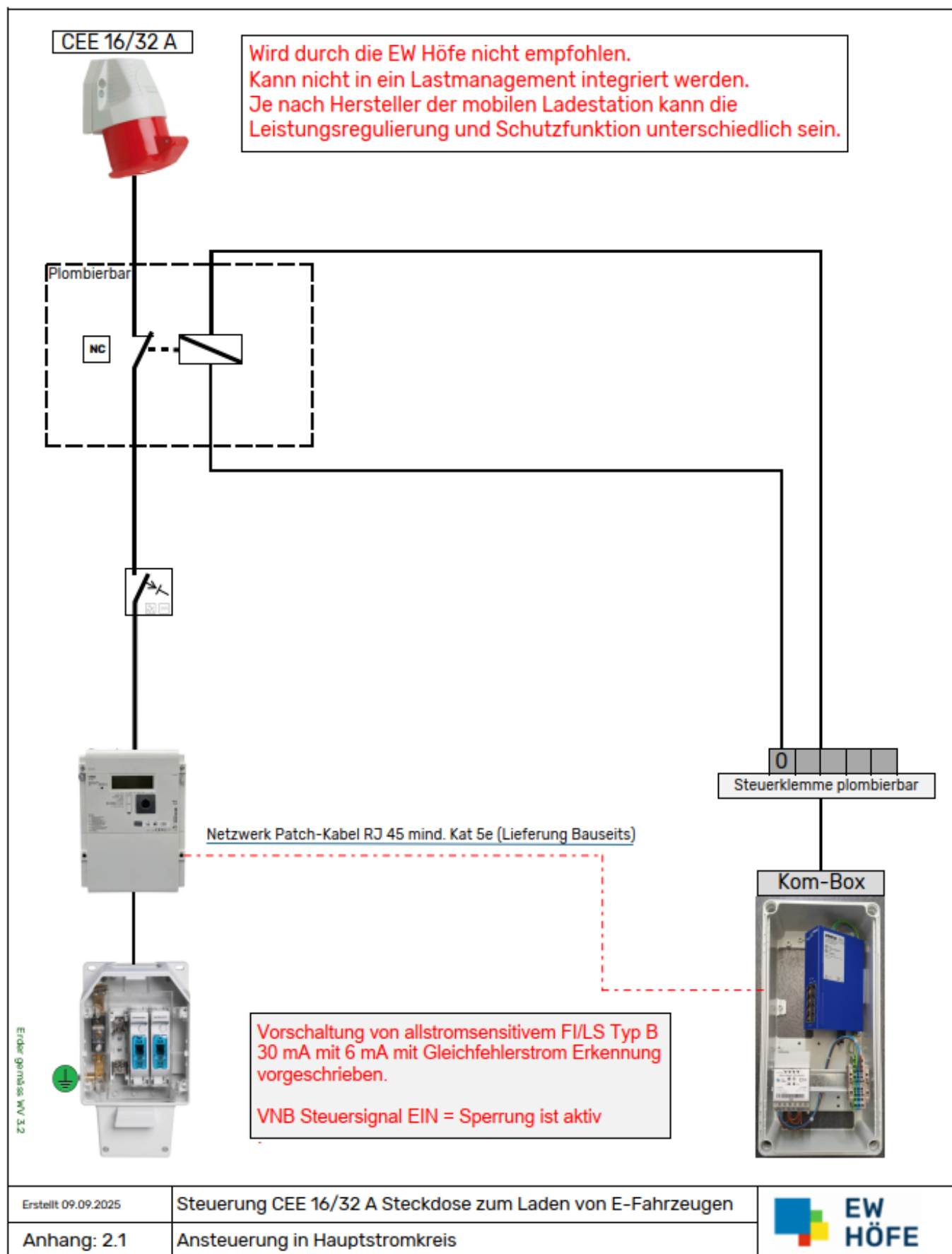
Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergeräts und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs (StromVV, Art. 8c, Abs. 5 und Abs. 6).

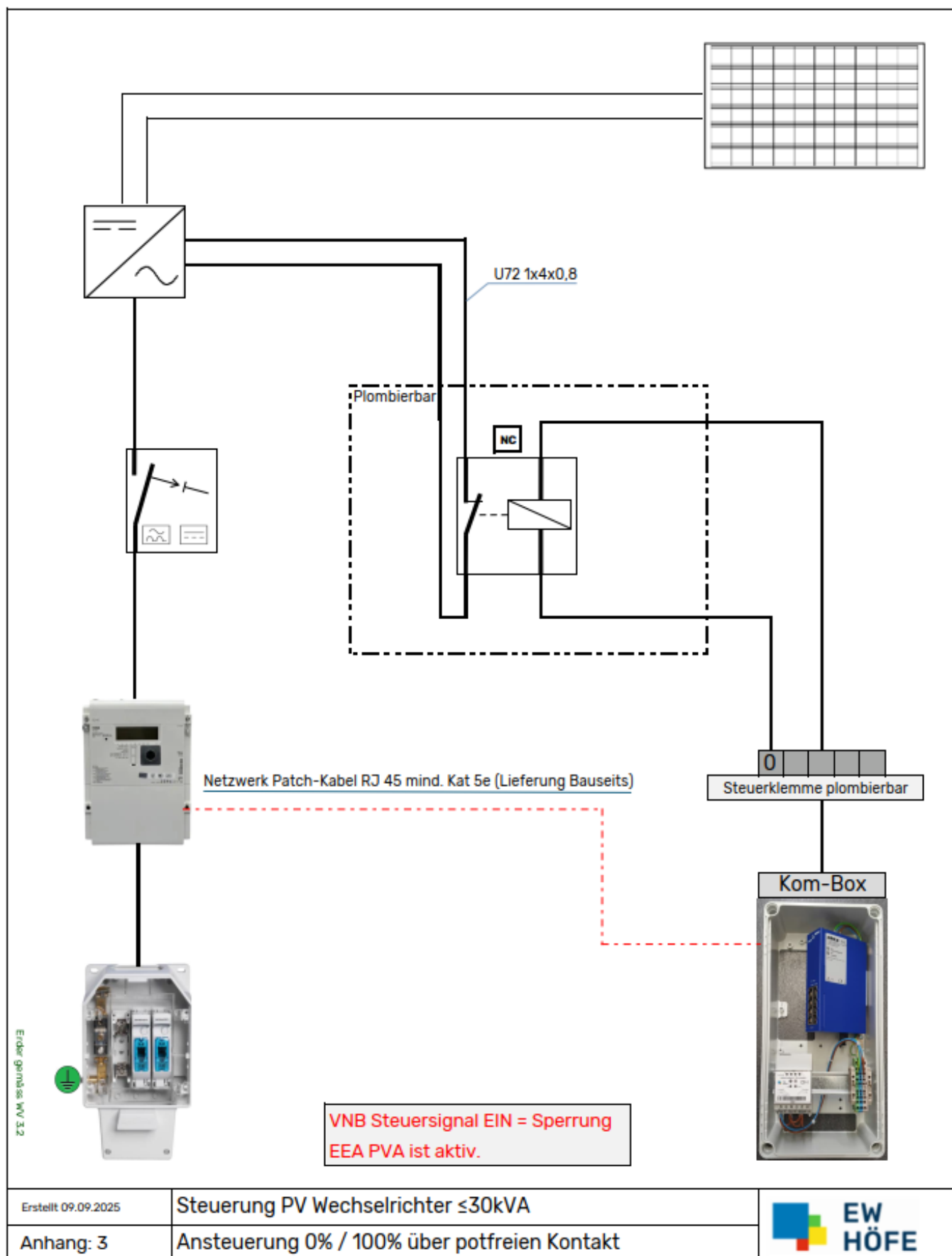
Die EW Höfe AG darf zu Zwecken der Funktionsprüfung und zur Kontrolle der vorschriftsmässigen Umsetzung der Steuerung die Anlagen zwei Mal pro Jahr schalten. Das Zeitfenster für die Ausführung der Schaltbefehle wird so kurz wie möglich gehalten. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf Entschädigung bzw. Schadenersatz.

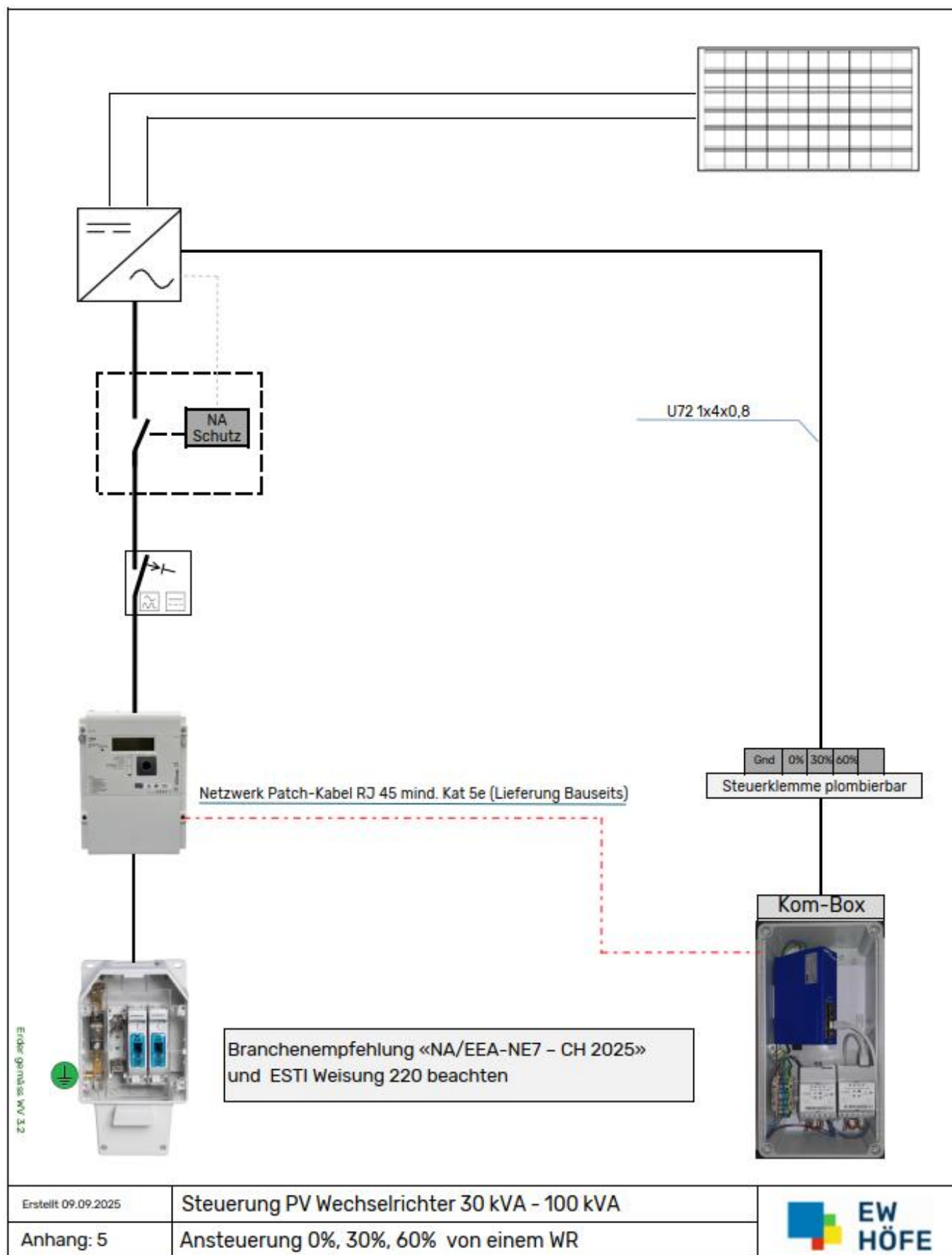
Anhang 1	Prinzipschema Steuerung Elektromobilität mit Lastmanagement
Anhang 2	Prinzipschema Steuerung Elektromobilität mit einer Ladestation
Anhang 2.1	Prinzipschema Steuerung Elektromobilität mit einer CEE 16/32 Steckdose
Anhang 3	Prinzipschema Steuerung PV-Wechselrichter ≤ 30 kVA, 0% / 100%
Anhang 4	Prinzipschema Steuerung von mehreren PV-Wechselrichter ≤ 30 kVA, 0% / 100%
Anhang 5	Prinzipschema Steuerung PV-Wechselrichter > 30 kVA, 0%, 30%, 60%
Anhang 6	Prinzipschema Steuerung von mehreren PV-Wechselrichter > 30 kVA, 0%, 30%, 60%
Anhang 7	Prinzipschema Steuerung PV-Wechselrichter > 100 kVA und Blindleistungsregulierung
Anhang 8	Prüfklemmen für Wandlermessung
Anhang 9	Prinzipschema Messanordnung EEA PVA MFH Dienstleistungsmodell EVG
Anhang 10	Prinzipschema Messanordnung EEA PVA MFH Dienstleistungsmodell ZEV
Anhang 11	Prinzipschema Beispiel HV MFH
Anhang 12	Prinzipschema Beispiel HV EFH
Anhang 13	Prinzipschema Steuerung Wärmepumpe und Zusatzheizung
Anhang 14	Direktmesseinrichtung mit Zählersteckklemme
Anhang 15	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (Bauanschlusskasten BAK)
Anhang 16	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (Weihnachtsbeleuchtungen)
Anhang 17	Tabelle Steuerkommandos (Lastschaltung und Rundsteuerung)
Anhang 18	Steuereinrichtung Details und technische Daten Kommunikationsbox

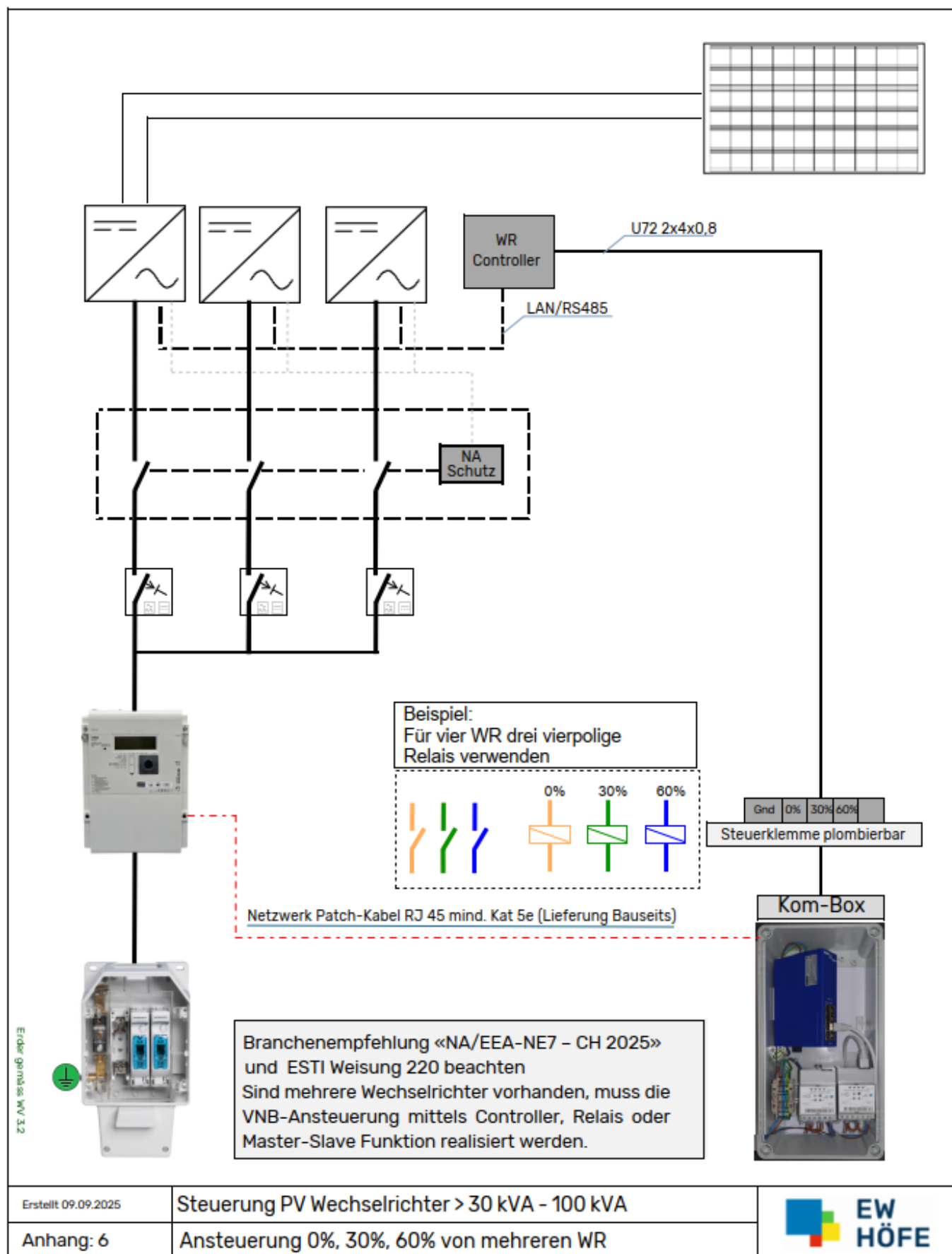


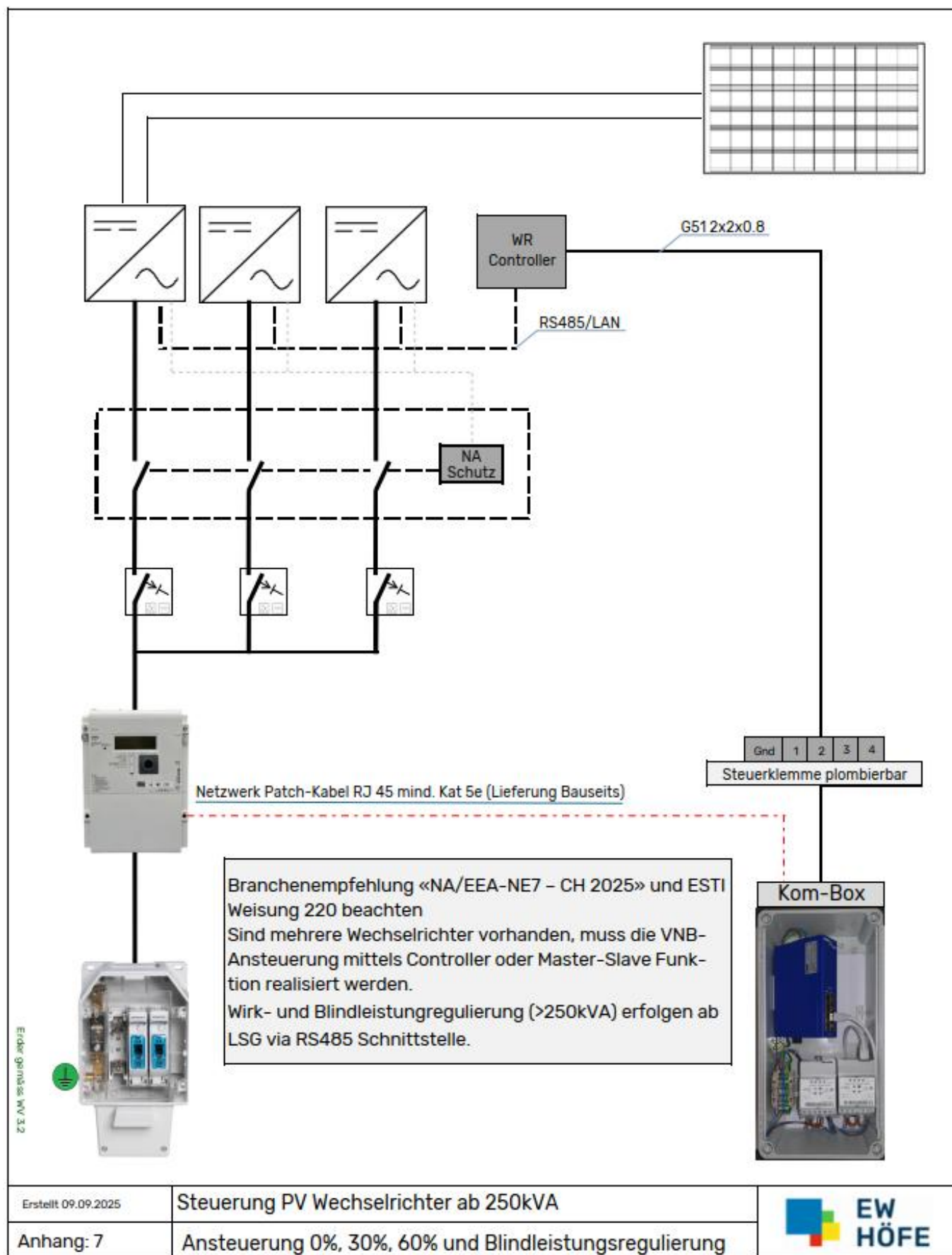


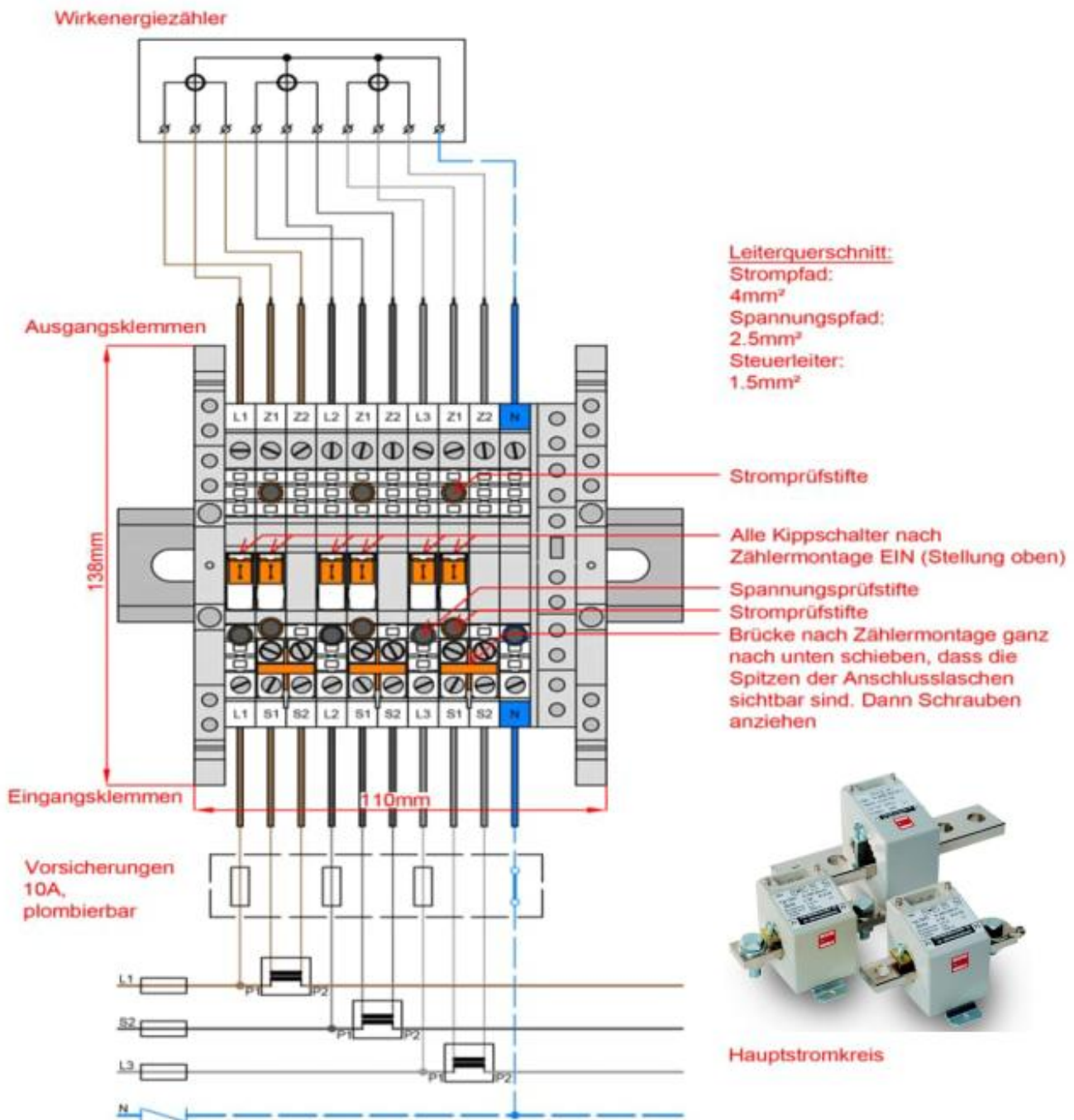












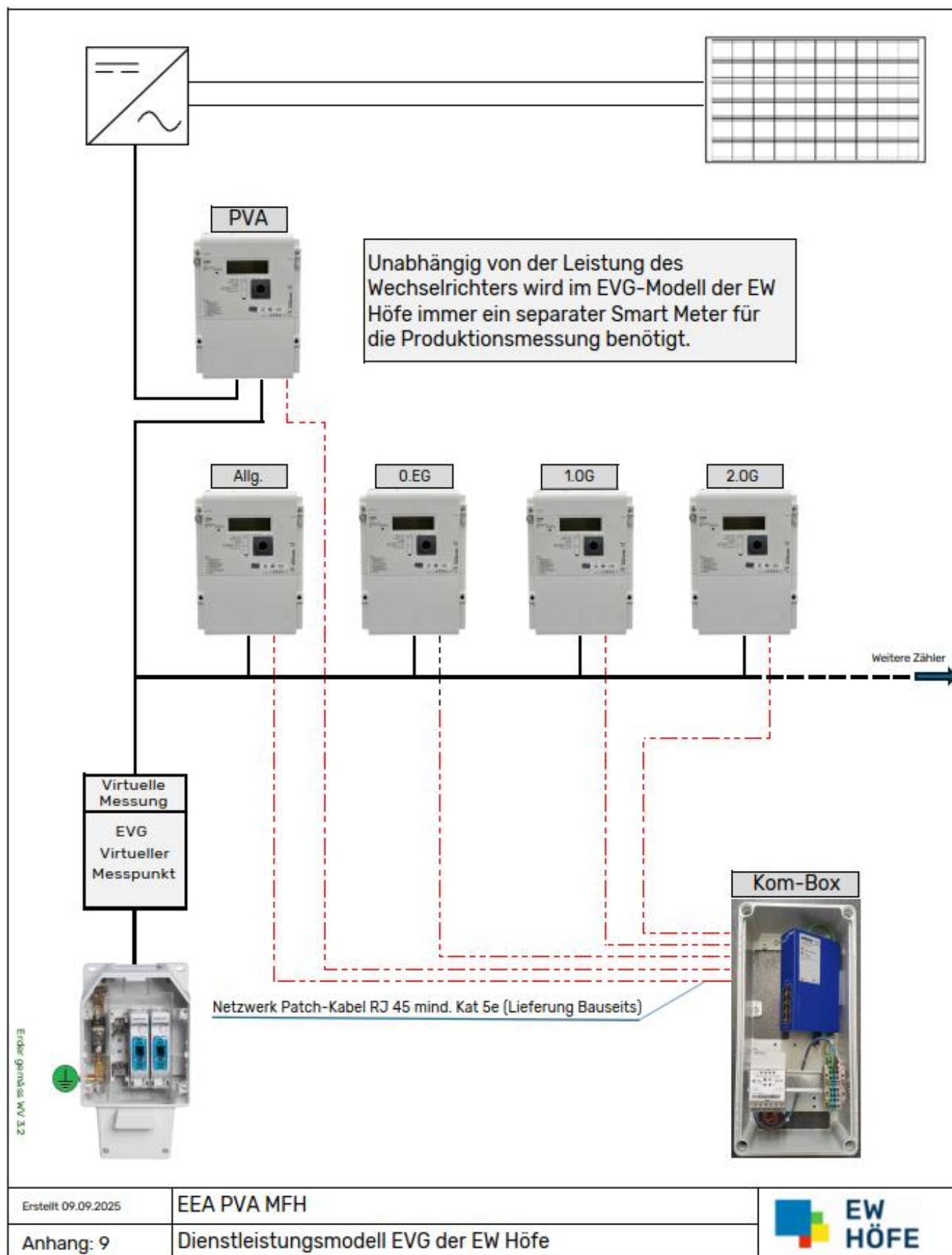
Stromwandlern mit den Übersetzungsverhältnissen 300/5, 800/5 und 1500/5 A.
 Diese Wandler werden sowohl als Sammelschienen-Typen als auch als Einschub-Stromwandler eingesetzt.
 Normen: IEC/EN 61869-1 Allgemeine Anforderungen.
 IEC/EN 61869-2 Zusätzliche Anforderungen für Stromwandler

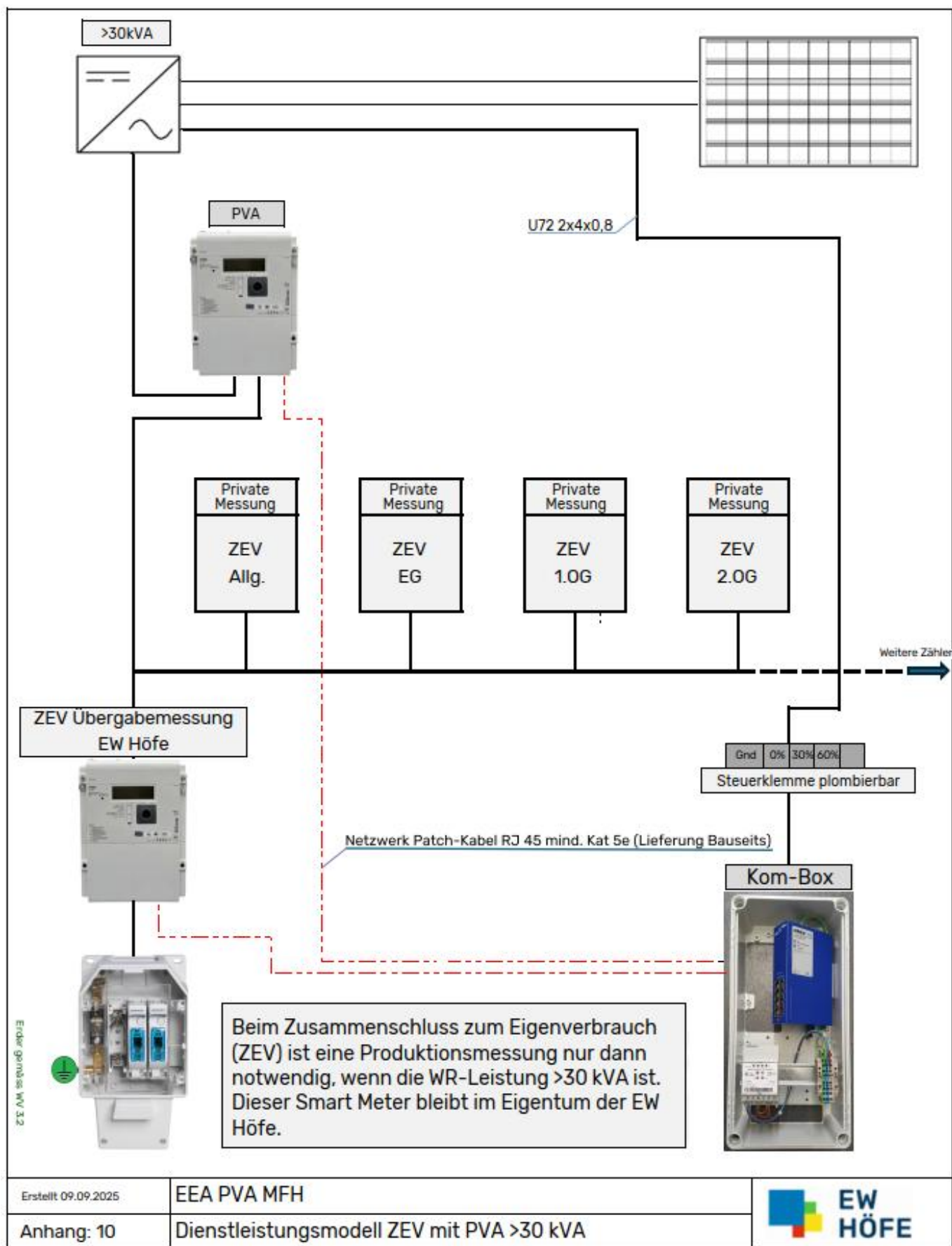
Erstellt 09.09.2025

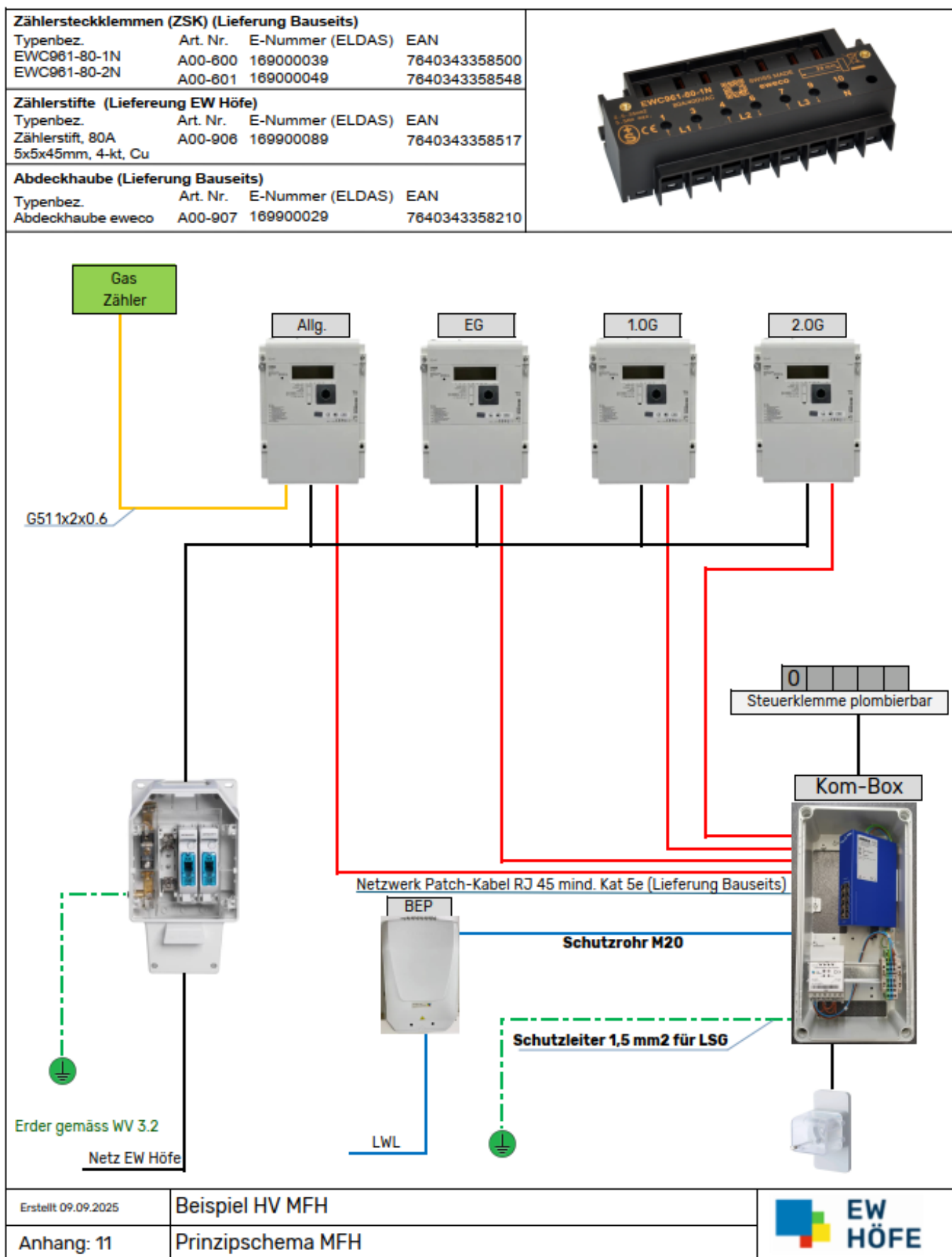
Wandlermessung

Anhang: 8

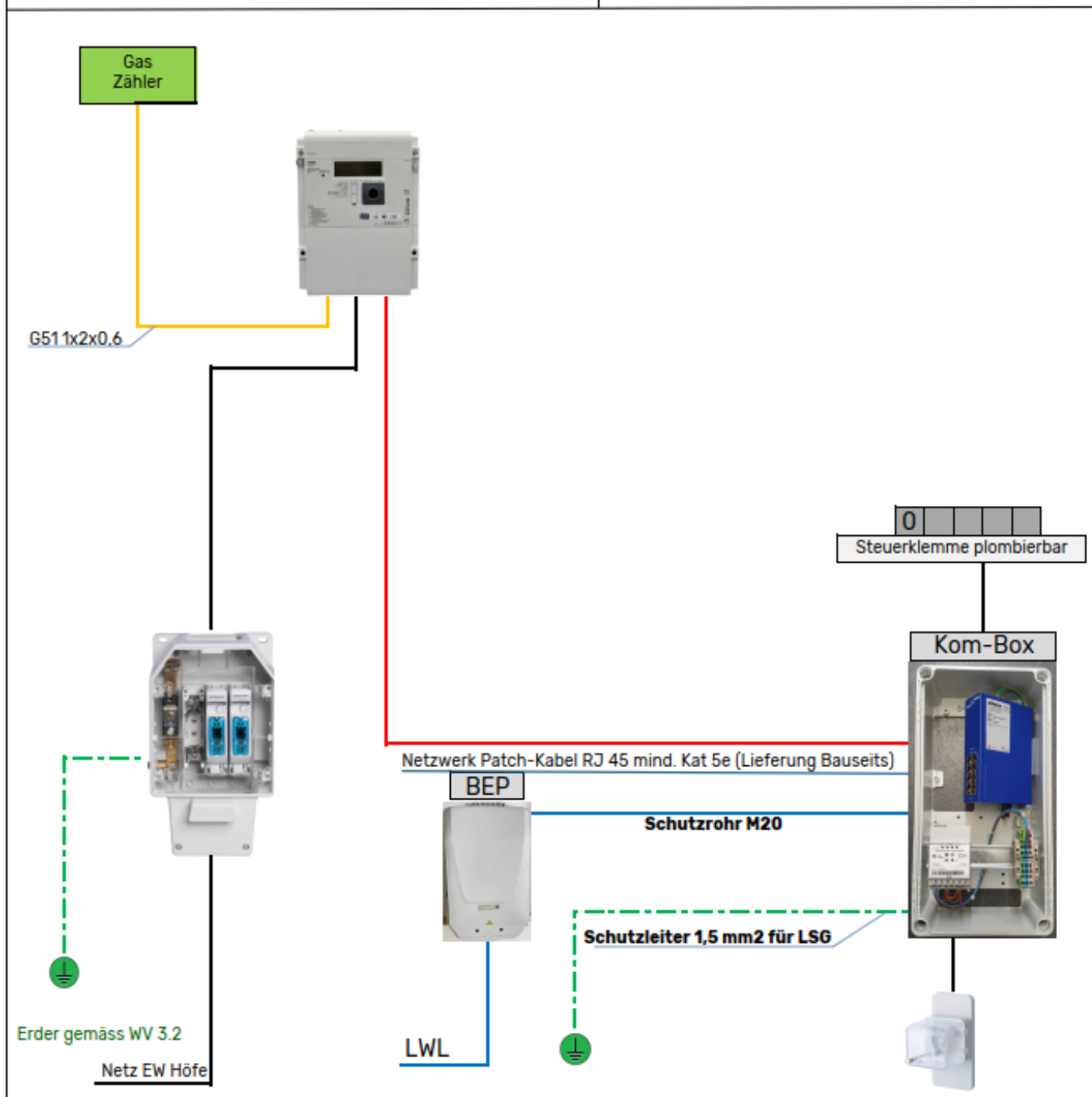
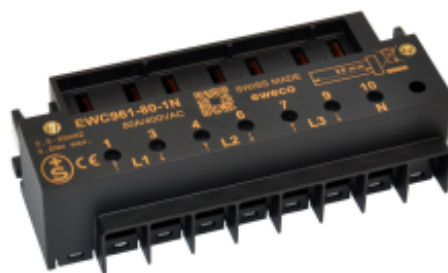
Detail Prüfklemme







Zählersteckklemmen (ZSK) (Lieferung Bauseits)			
Typenbez.	Art. Nr.	E-Nummer (ELDAS)	EAN
EWC961-80-1N	A00-800	169000039	7640343358500
EWC961-80-2N	A00-801	169000049	7640343358548
Zählerstifte (Lieferung EW Höfe)			
Typenbez.	Art. Nr.	E-Nummer (ELDAS)	EAN
Zählerstift, 80A	A00-906	169900089	7640343358517
5x5x45mm, 4-kt, Cu			
Abdeckhaube (Lieferung Bauseits)			
Typenbez.	Art. Nr.	E-Nummer (ELDAS)	EAN
Abdeckhaube eweco	A00-907	169900029	7640343358210

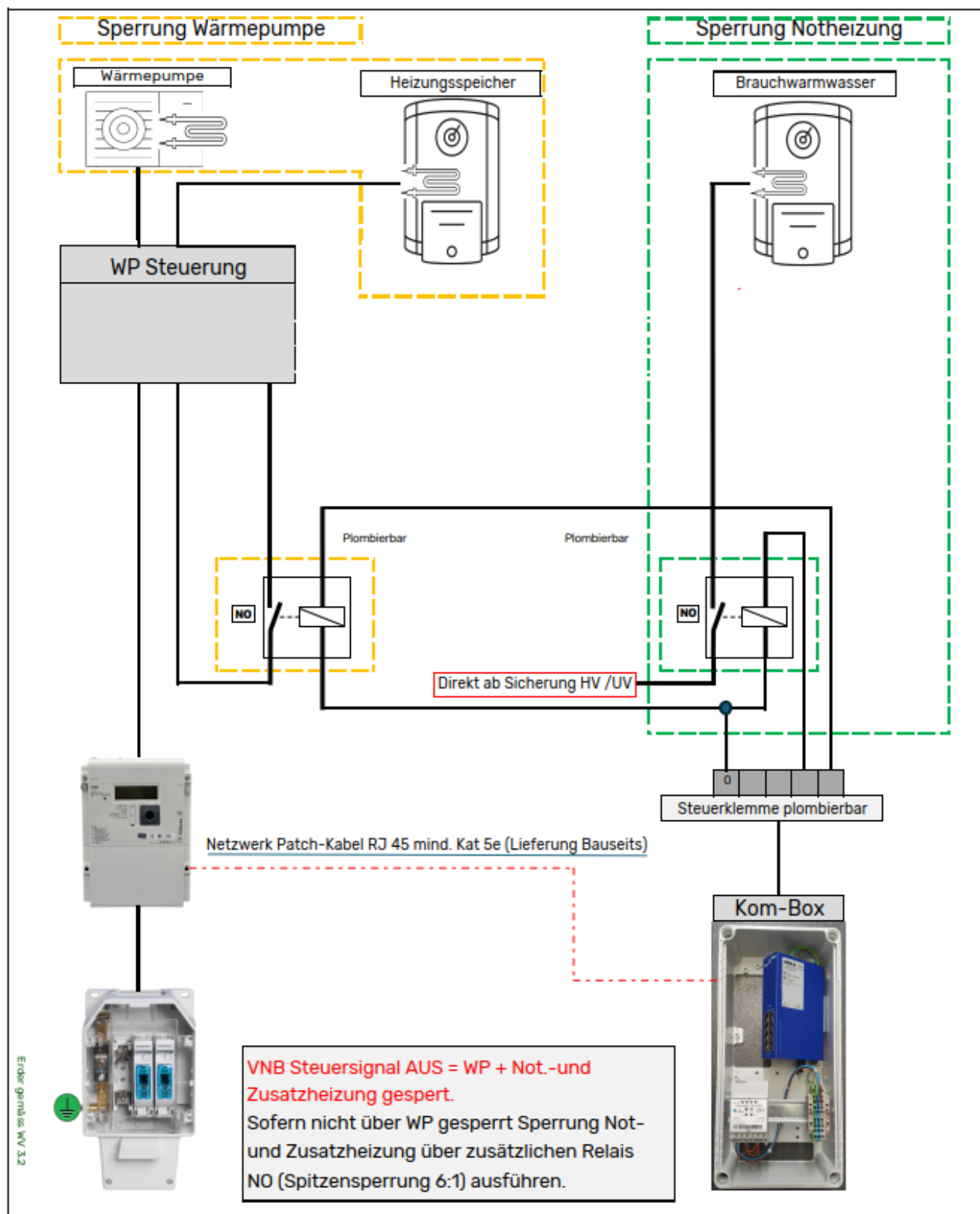


Erstellt 09.09.2025

Beispiel HV EFH

Anhang: 12

Prinzipschema EFH

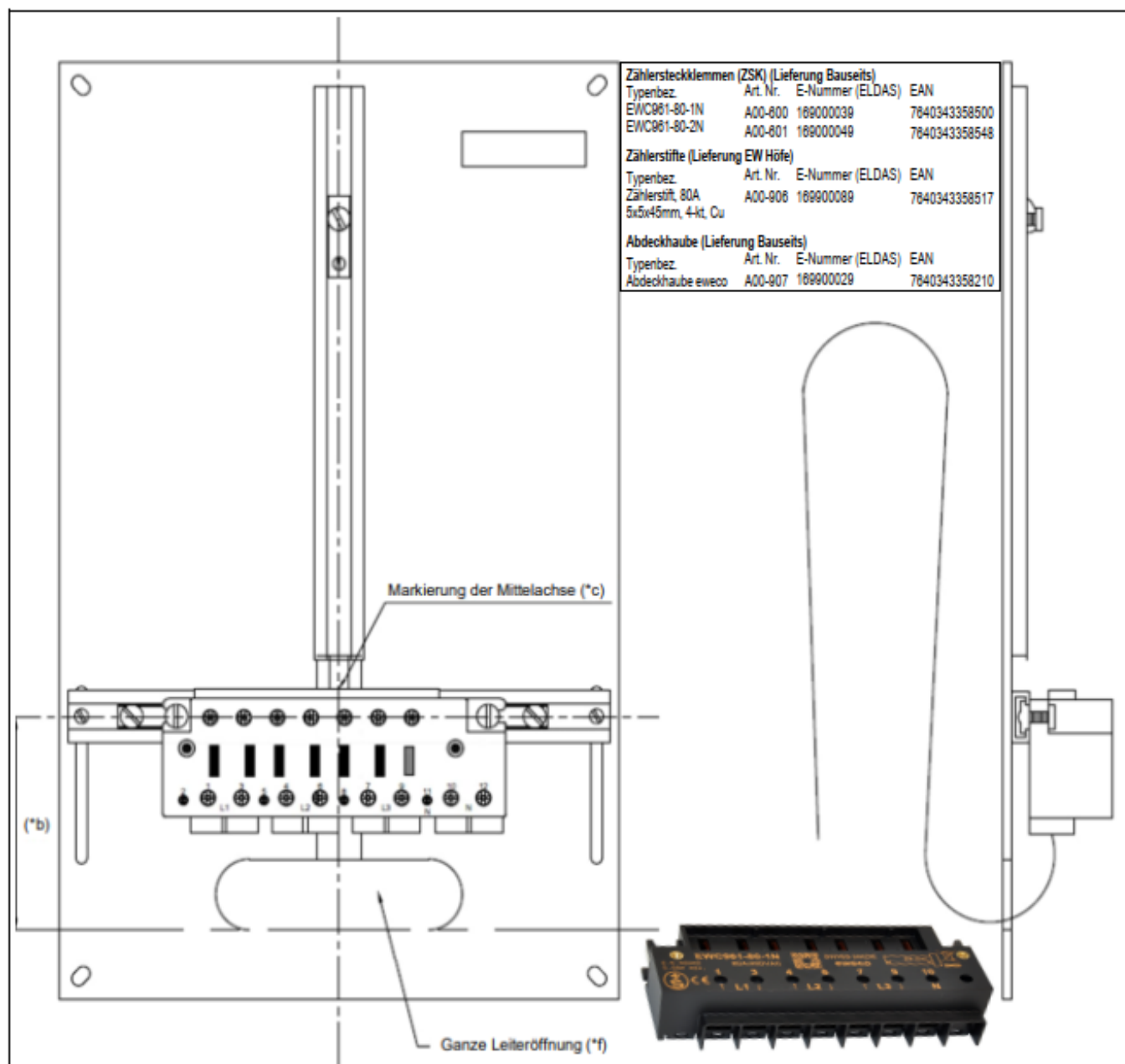


Erstellt 09.09.2025

Steuerung Wärmepumpe und Zusatzheizung

Anhang: 13

Ansteuerung in Steuer- und Hauptstromkreis

**Bemerkung:**

- 80 A Zählersteckklemme nur für 35 mm² Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Für die Zählerklemmenverdrahtung ist Litze zu verwenden (Litzenanschlüsse immer mit aufgedrückten Aderendhülsen ausführen).
- Hinter der Apparatafel ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleife vorzusehen.
- Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Erstellt 09.09.2025

Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen

Anhang: 14

Eweco Zählersteckklemme EWC961

Bauanschlusskasten (BAK)

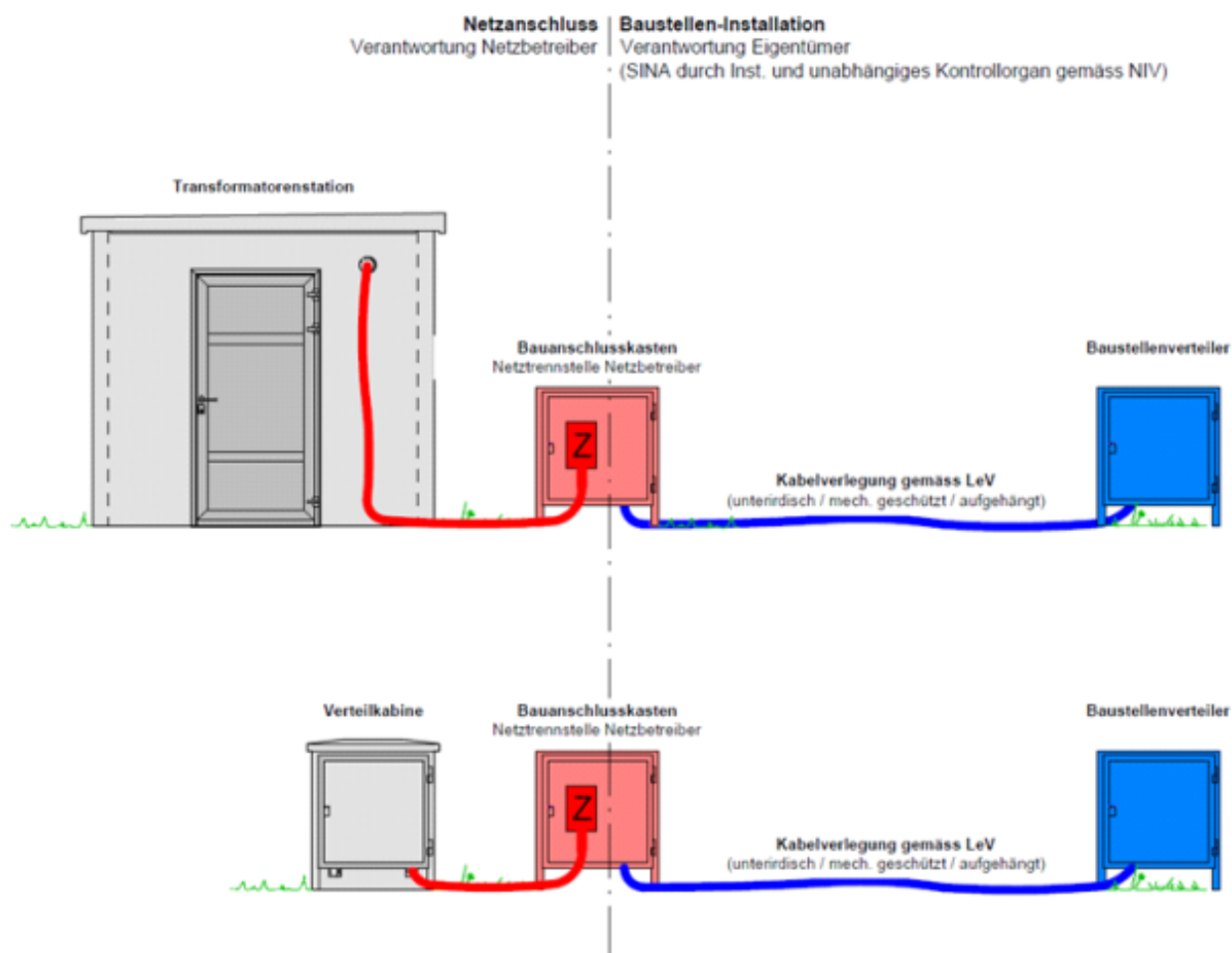
Grundsätzlich werden die Anschlüsse an das Stromverteilnetz mittels BAK gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Art. 3 und 4 entsprechen.

Verlegeart:

PUR-Kabel 3LNPE auf Pfosten oder Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz)

PUR-Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutz)



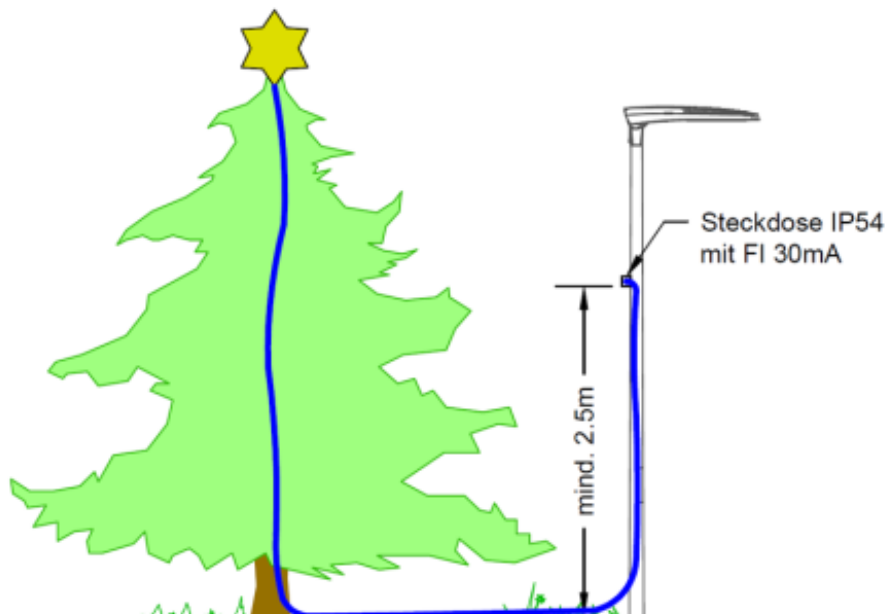
Erstellt 09.09.2025

Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

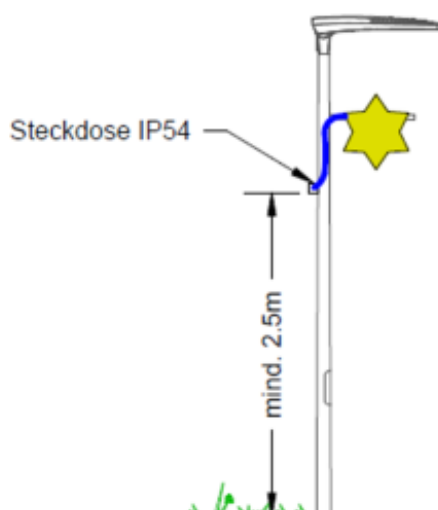
Anhang: 15

Anschluss Weihnachtsbeleuchtung an öffentlicher Beleuchtung

Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden, die aber der Stromversorgung von Objekten im Handbereich dienen, muss die Fehlerstromschutzeinrichtung 30 mA angewendet werden



Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden, und in der Stromversorgung von Objekten ausserhalb des Handbereichs dienen, kann auf die Fehlerstromschutzeinrichtung verzichtet werden



Erstellt 09.09.2025

Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

Anhang: 16

Bemerkung: Die Kommandos, welche den Status „immer Ein“ haben, beziehen sich auf den Normalbetrieb.

Sollte eine Notsituation auftreten, müssen diese Anlagen vom Netz getrennt werden können. Bis auf den Kommandos für PV-Anlagen und E-Ladestationen sind die Signale im Zustand „Ein“.

Bezeichnung	(RSE)	(LSG)	Schaltzeiten	Sperr- schütz Bauseits
Elektro Boiler 4h I (>100l)	14/10	1:1	dynamisch	NO
Elektro Boiler 4h II (>100l)	14/11	1:2	dynamisch	NO
Elektro Boiler 4h III (>100l)	14/12	1:3	dynamisch	NO
Elektro Boiler 4, 6, 8h Tag	14/14	1:6	Steuersignal EIN	NO
Elektro Boiler 6h	14/13	2:1	dynamisch	NO
Elektro Boiler 8h	14/09	3:1	dynamisch	NO
WP-Tarif mit separatem Zähler	16/19	4:1	dynamisch	NO
WP-Standard	16/20	4:6	Steuersignal EIN	NO
Einzelspeicher Nachtaufladung (Elektroheizung)	16/06	5:1	dynamisch	NO
Blockspeicher Nachtaufladung (Aufbereitung Warmwasser anstelle von Gas / (Ölheizung) / Warmwasserspeicher Nacht	16/21	5:2	dynamisch	NO
Speicher Tagnachladung 8h (Nachladung von Elektroheizung)	16/22	5:3	dynamisch	NO
Speicher Tagnachladung 10h (Nachladung von Elektroheizung)	16/23	5:4	dynamisch	NO
Tagnachladung Einzelspeicher (Nachladen von Einzelspeicher)	16/24	5:5	dynamisch	NO
Spitzensperrung (Direktheizung +Zusatz- heizung, Sauna)	14/16	6:1	dynamisch	NO
Spitzensperrung (Direktheizung Gewerbe + Zusatzheizung)	14/17	6:2	dynamisch	NO
Haushaltsspeicher (Batteriespeicher)	-	7:1	Steuersignal EIN	NO
Quartierspeicher (Batteriespeicher)	-	7:2	Steuersignal EIN	NO
Grossspeicher (Batteriespeicher)	-	7:3	Steuersignal EIN	NO
PV-Anlage ≤30 kVA	-	8:1	Steuersignal Aus= PVA-Ein	NC
PV-Anlage ≤30kVA 0%, 30%, 60%	-	8:2	Stufensteuerung	NO
Sperrung Ladestation (vollständiger Lastabwurf)	-	9:1	Steuersignal AUS = LS EIN	NC
Reduktion Ladestation (Ladeleistung 50% reduziert)	-	9:2	Stufensteuerung	NO
Tarifschaltung Privatzähler	14/08	10:1	07:00-20:00	NO
Klimaanlage	-	13:1	dynamisch	NO

RSE: Rundsteuerempfänger

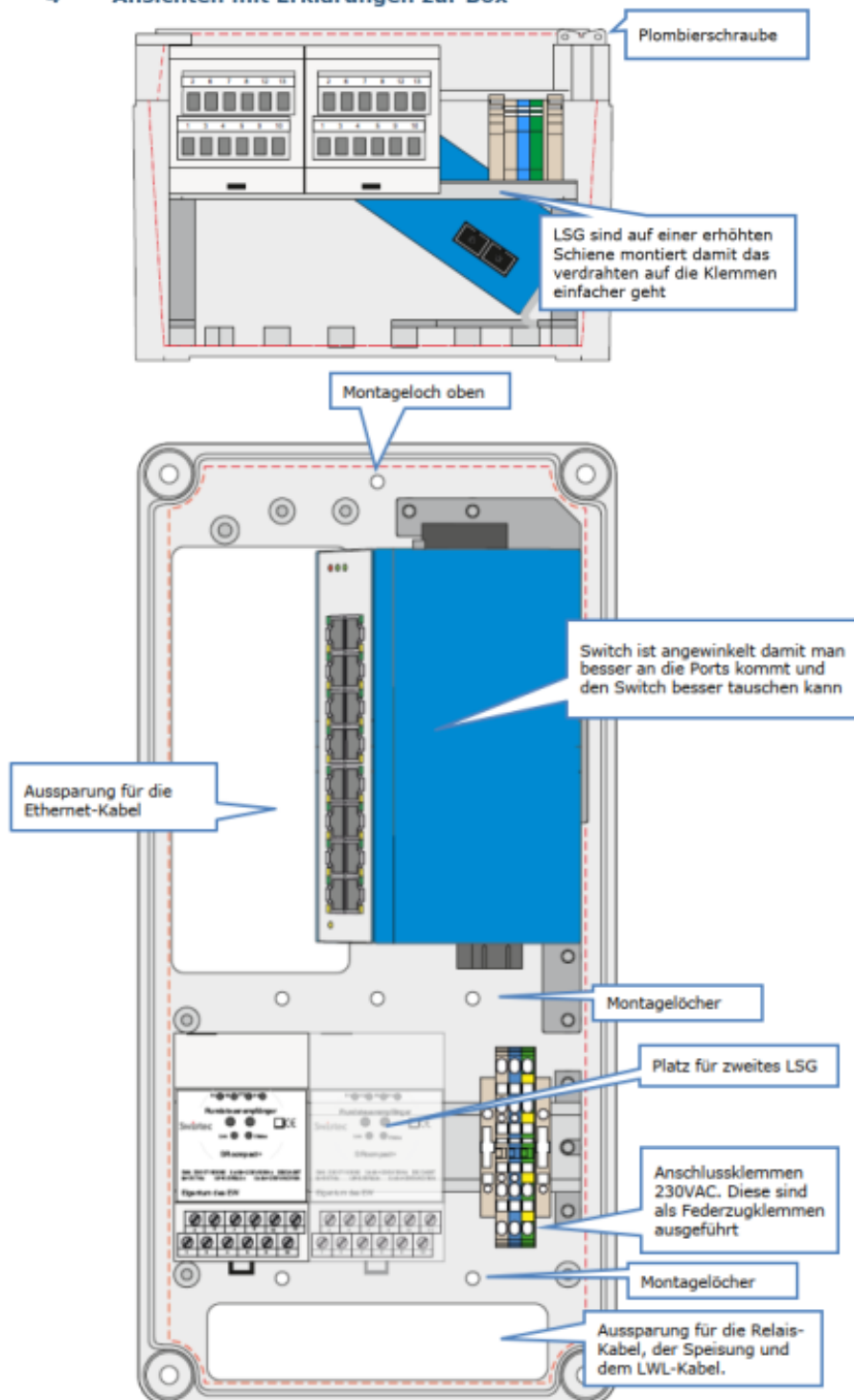
LSG: Lastschaltgerät

Erstellt am 07.10.2025	Tabelle Steuerkommandos	 EW HÖFE
Anhang: 17	(Lastschaltung und Rundsteuerung)	

3 Technische Daten der Box

Typ: Fibox PC 3819 13G Solid-Gehäuse
 Produktnummer: 5330361
 L x B x H (mm): 378 x 188 x 130

4 Ansichten mit Erklärungen zur Box



Erstellt 09.09.2025

Steuereinrichtung (max. 28 Smartmeter + 2 x LSG pro Kom-Box)

Anhang: 18

Details und technische Daten Kom-Box